

Wegen Giftgas nach Karlsruhe

DGB-Landesverband legt Verfassungsklage gegen US-Depot vor

Von unserem Korrespondenten Günter Hollenstein

MAINZ, 26. August. Der rheinland-pfälzische Landesverband des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) hat seine wiederholte Drohung, gegenüber der Bundesregierung wegen der Lagerung von US-Nervengasmunition in der Bundesrepublik Verfassungsbeschwerden zu erheben, am Donnerstag in Mainz mit der Vorlage einer rund 60 Seiten starken Klageschrift untermauert. Sie soll bereits in der kommenden Woche, versehen mit Unterschriften von zehn bis 15 unmittelbar betroffenen Bürgern — darunter die Oberbürgermeister von Pirmasens und Zweibrücken — beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht werden.

Im westpfälzischen US-Depot Fischbach werden rund 10 000 Tonnen hochgiftiger chemischer Kampfstoffe vermu-

tet. In der Klageschrift erheben die beiden Rechtswissenschaftler Wolfgang Däubler (Bremen) und Michael Bothe (Hannover) den Vorwurf, daß sich durch die Lagerung des Giftgases im Laufe der Jahre „bewußt, unbewußt, vorsätzlich oder fahrlässig“ ein verfassungswidriger Zustand entwickelt habe, der dem in Artikel 2 des Grundgesetzes verankerten Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit zuwiderlaufe. Allein von der Lagerung der Munition gingen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung aus, da die hochgiftigen Nervengase durch Unfälle, Sabotageakte oder unsachgemäße Behandlung freigesetzt werden könnten.

Verfassungsrichter sollen über Giftgaslager entscheiden

Im Mainz (Eigener Bericht)

Eine Reihe von Bürgern aus der Pfalz, darunter auch die Oberbürgermeister von Pirmasens und Zweibrücken, wollen innerhalb der nächsten Tage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Verfassungsbeschwerden gegen die Lagerung chemischer Kampfstoffe der US-Armee auf deutschem Boden einlegen. Die Verfassungsbeschwerde, die ihr Initiator, der rheinland-pfälzische DGB-Landesvorsitzende Julius Lehlbach, in Mainz begründete, geht davon aus, daß im US-Depot Fischbach bei Pirmasens Giftgas gelagert wird. Gemäß einem Gutachten der Rechtsprofessoren Wolfgang Däubler (Bremen) und Michael Bothe (Hannover) für den DGB wird die Bevölkerung der Westpfalz durch dieses Lager in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt. Die Klage richtet sich gegen die Bundesregierung, die die Lagerung der Waffen dulde und nicht auf einen Abzug der Waffen gedrängt habe. Offizielle Bestätigungen, daß in Fischbach Kampfgas lagert, gibt es nicht. Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat jedoch mehrfach versichert, daß die Sicherheit der Bevölkerung, sollte irgendwo in diesem Bundesland Kampfgas lagern, gewährleistet sei.

Aus den bisherigen Urteilen der Karlsruher Richter, insbesondere im Falle des Abtreibungsparagrafen 218, ist nach Auffassung Bothes eine Verpflichtung des Staates abzuleiten, zum Schutz von Leben und Gesundheit tätig zu werden. Dazu genügen „unspezifizierte Mitteilungen“, daß nach menschlichem Ermessen nichts passieren könne, nicht. Vielmehr müsse der Gesetzgeber entscheiden, ob die giftige Gasmunition ein „akzeptables Risiko“ für die Bevölkerung darstelle oder nicht. Solange aber eine solche Entscheidung nicht vorliege, dürfe der Gesetzgeber nicht durch Duldung von Fakten an der Schaffung eines solchen Risikos mitwirken.

Die Lagerung chemischer Waffen, argumentieren die beiden Rechtsprofessoren weiter, sei „ganz offenbar“ Gegenstand militärischer Planung. Weil aber das Grundgesetz die Vorbereitung eines Angriffskrieges verbiete und Nervengasmunition im Spannungsfall „unbestreitbar“ dazu diene, die Bundesrepublik zum Ausgangspunkt unfriedlicher Handlungen zu machen, sei bereits die Lagerung ein Verstoß gegen den im Grundgesetz verankerten Friedensauftrag und das Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges. Dabei spiele es keine Rolle, daß über das genaue Ausmaß der Gefahr keine sicheren Angaben gemacht werden könnten. Ver-

US-Giftgas vor dem Verfassungsgericht

MAINZ (dpa)

Mit einer Verfassungsbeschwerde will etwa ein Dutzend rheinland-pfälzischer Bürger die Lagerung amerikanischer Giftgas-Munition in der Bundesrepublik verhindern. Der DGB-Landesvorsitzende Lehlbach begründete den von ihm geplanten Schritt mit dem im Grundgesetz garantierten Recht auf körperliche Unversehrtheit, das durch die Giftgas-Lager gefährdet sei.

Westd. Allg. Ztg.

27. AUG. 1982

meintliche oder wirkliche Geheimhaltungsbedürfnisse dürften nicht dazu führen, daß ein „verfassungsrechtliches Niemandsland“ entstehe.

Däubler verweist darauf, daß auch der militärische Bereich rechtsstaatlichen Grundsätzen unterworfen sei und wirft Bundesregierung und Bundestag vor, über die Lagerung von Giftgas keine rechtliche Regelung getroffen zu haben. Zu den Rechten der Bevölkerung aber gehöre es, sich gegen Gefährdungen effektiv wehren zu können. Dazu sei es notwendig, sie ähnlich wie bei atomrechtlichen Genehmigungsverfahren am Entscheidungsprozeß zu beteiligen. Die Argumentation der Verfassungsbeschwerde, die auf einen Abzug des Giftgases zielt, sei so angelegt, daß sie sich ausschließlich auf die bisherige Rechtsprechung der Karlsruher Richter stütze, sagte Däubler. Er sieht in der Klagebegründung „starke Parallelen“ zum Problem der Stationierung neuer US-Mittelstreckenraketen im Bundesgebiet, weil auch dagegen verfassungs- und völkerrechtliche Bedenken vorgebracht werden könnten.

Für den rheinland-pfälzischen DGB-Landeschef Julius Lehlbach geht es beim Gang nach Karlsruhe auch um die Frage, ob die Bundesrepublik souverän oder ein „besetztes Land“ sei, das die USA „völkerrechtswidrig“ zur Basis für die Angriffswaffe Giftgas, „für dieses Massenvernichtungsmittel“ und damit zum Ausgangspunkt für Völker-

mord“ machen könnten. „Wir sind nicht die Gladiatorentrope der Amerikaner, die bereit ist zu sterben, damit Amerika überleben kann“, sagte Lehlbach. Es sei ja nicht wie in Amerika, wo die Bevölkerung über Schutzmaßnahmen gegen Unfälle aufgeklärt sei. „So kann man mit Ratten und Mäusen, die man vergasen kann, umgehen, nicht aber mit der Bevölkerung der Bundesrepublik.“

Frankf. Rundschau

27. AUG. 1982

7. AUG. 1982

Südd. Ztg.